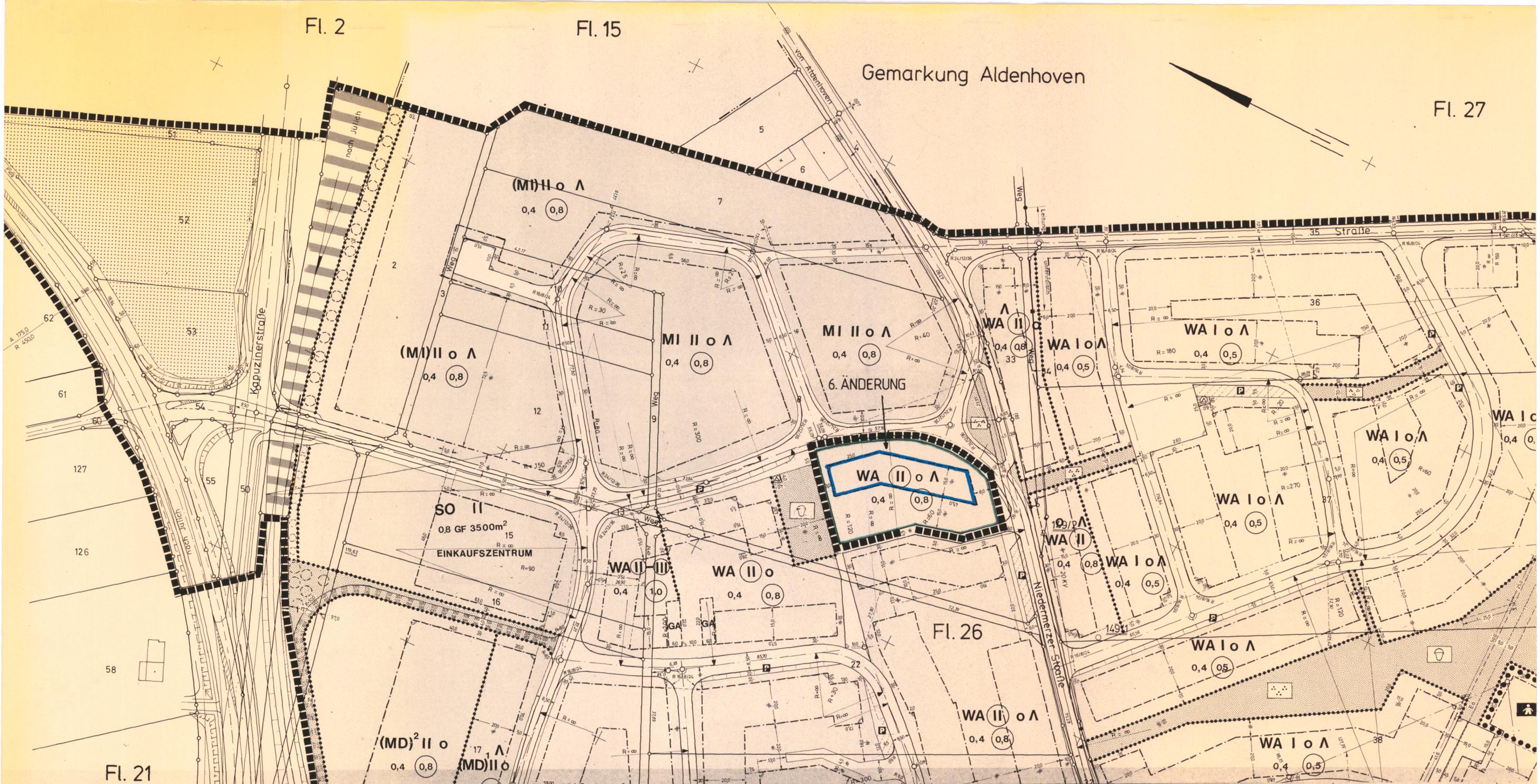


Gemarkung Aldenhoven



ALDENHOVEN BEBAUUNGSPLAN NR. A 15 M.1: 1000 6. ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW 5.475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1985 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET MI MISCHGEBIET GE GWERBEGBIET	Z B III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE 0,8 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE FH MAXIMALE FIRSHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG	F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIN. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN) MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFESCHOSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE
	BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENRENZE FLURGRENZEN	
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 13.11.1989 AUFGESETZT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 27.1.1994	DIE GEMEINDEVERTRATUNG STADTVERTRATUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 18.11.1989 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BAUGB AM 18.11.1989 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ:	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM 27.1.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 27.1.1994 BEKANNT GEMACHT WORDEN ORTSBUCH
ALSDORF DEN 9. MÄRZ 1994 Off. best. Verm.-Ing.	DÜREN DEN 4.10.89 Off. best. Verm.-Ing.	ALSDORF DEN 9. MÄRZ 1994 Off. best. Verm.-Ing.	DEN 27.1.1994 BÜRGERMEISTER	DEN GEMEINDELEITUNG	DEN BÜRGERMEISTER	DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	DEN 27.1.94 BÜRGERMEISTER

Dipl.-Ing. Bedorf  
 Off. best.  
 Vermessungsingenieur  
 ALSDORF DEN 9. MÄRZ 1994  
 Off. best. Verm.-Ing.

Dipl.-Ing. Bedorf  
 Off. best.  
 Vermessungsingenieur  
 ALSDORF DEN 9. MÄRZ 1994  
 Off. best. Verm.-Ing.

Red.  
 DEN 27.1.1994  
 BÜRGERMEISTER

DEN  
 GEMEINDELEITUNG

DEN  
 BÜRGERMEISTER

DEN  
 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Red.  
 DEN 27.1.94  
 BÜRGERMEISTER

(Schröder)

(Schröder)